

# Schiedsamt / Schiedsstelle und Leitung der Amtsgerichte

Informationen für die Dienstaufsicht

Heft-Nr.: 06

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

**Handreichung für die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte nach den Schiedsams- und Schiedsstellengesetzen sowie den Schiedsordnungen zur Fach- bzw. Dienstaufsicht über Schiedsfrauen und Schiedsmänner sowie über Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen.**

## *Notizen*

Die Fachaufsicht der Direktorinnen und Direktoren bzw. Leitungen der Amtsgerichte erstreckt sich zunächst auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schlichtungsverfahren, insbesondere auf die zügige Verfahrensgestaltung.

*Dienst- und Fachaufsicht des Amtsgerichts*

Diese Aufsichtsfunktion setzt voraus, dass zwischen der Leitung des Amtsgerichts bzw. den Vorständen der Amtsgerichte und den Schiedspersonen ein enger dienstlicher Kontakt aufgebaut wird, der durch die nachfolgenden Maßnahmen hergestellt und insbesondere später auch aufrechterhalten werden sollte.

Die Ausübung der der Justizverwaltung zustehenden Fachaufsicht über die Amtsführung der Schiedspersonen bzw. Friedensrichter hat zunächst die Prüfung der amtlichen Bücher in regelmäßigen Abständen zum Gegenstand, die nach Abrechnung der Schiedspersonen bzw. der Friedensrichter/innen mit der Gemeinde und damit nach Prüfung des Kassenbuches durch die Städte bzw. Gemeinden zum Ende oder zum Beginn eines jeden Jahres stattfinden sollte. Die Schiedspersonen und Friedensrichter sind dabei verpflichtet, das Protokollbuch, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen den Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte vorzulegen. Diese haben über die Prüfung eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung zu fertigen. Beanstandungen von größerem Gewicht wären darin aufzuführen. Kleinere Beanstandungen könnten im Laufe der Prüfung telefonisch oder bei Rückgabe der Unterlagen mündlich erledigt werden. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist dem Geprüften auszuhändigen. Außerordentliche Prüfungen aus besonderem Anlass sind jederzeit zulässig.

*Amtsführung*

Diese Prüfungen sollten die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte persönlich durchführen, damit sie z. B. sich ergebende typische Fehler auch zum Gegenstand ihrer regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Schiedspersonen ihrer Bezirke machen können. Diese Dienstbesprechungen mit den Schiedspersonen bzw. den Friedensrichtern/innen sollten mindestens einmal jährlich stattfinden, weil sie auch eine Möglichkeit der weiteren Aus- und Fortbildung für den genannten Personenkreis darstellen.

*Dienstbesprechungen*

Im Übrigen wendet sich die Schiedsperson bzw. der/die Friedensrichter/in in allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit in ihrem Amte betreffen, an die jeweilige Direktorin bzw. den jeweiligen Direktor des Amtsgerichts, an die auch Anträge an die jeweilig höheren Aufsichtsbehörden zu richten sind.

Im Rahmen der Fach- bzw. Dienstaufsicht ist auch das statistische

*Jahresübersichten*

Material über die Tätigkeit der Schiedspersonen anzufordern und zu erfassen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bezüglich des Vorjahres. Die nach einem bestimmten Muster gefertigte Aufstellung der Geschäfte ist von der Direktorin/dem Direktor des Amtsgerichts zu einem bestimmten Folgetermin der Leitung des Landgerichts (in Hessen der Leitung des Oberlandesgerichts) vorzulegen.

Darüber hinaus gehört es auch zur Dienstaufsicht der Leitung des Amtsgerichts, dass sich die Vorstände der Amtsgerichte und die Bürgermeister der Städte sowie Gemeinden über Wahrnehmungen in dem hier fraglichen Bereich gegenseitig unterrichten bei Gegebenheiten, die die Annahme begründen, dass ein dienstaufsichtliches Einschreiten im Einzelfall geboten erscheinen könnte. Die entsprechenden Maßnahmen wären alsdann von der Direktorin, dem Direktor des Amtsgerichts zu treffen bis hin zum Antrag auf Amtsenthebung an das jeweils zuständige Landgericht, aber meist zu richten an die jeweilige Präsidentin oder den jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts.

In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel sowie der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, hat sich die Schiedsperson bzw. der/die Friedensrichter/in an ihre Stadt oder Gemeinde als Kostenträgerin zu wenden. Dies gilt grundsätzlich auch bezüglich der Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise außerhalb eines Schlichtungsverfahrens, z. B. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren, die in Niedersachsen und in den neuen Ländern die Stadt oder Gemeinde, in den übrigen Ländern prinzipiell die Direktorin bzw. der Direktor des Amtsgerichts nach Anhörung der Kommunen erteilt. Die Stadt oder Gemeinde unterliegt bezüglich ihrer Betätigung bei der Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsämtler bzw. Schiedsstellen der Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht).

*Aufsicht der Gemein-  
de*

Heft Nr.:06  
Schiedsamt / Schiedsstelle und Leitung der Amtsgerichte  
Bearbeitet von Erhard Väth, Direktor des Amtsgerichts a.D.,  
Bundesbeauftragter des BDS für Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften.

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452, 44787 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0  
E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)  
Internet: <http://www.schiedsamt.de>  
Internet: <http://www.schiedsstellen.de>



bdsev.de

Stand: 16. August 2016 © 2016